LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/2701
zu Drucksache 18/2528
24. 03. 2022

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/2528 –

Umweltpolitisches Ende des Pilotprojekts Kläranlage Linz-Unkel

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2528 –** vom 7. März 2022 hat folgenden Wortlaut:

Ausgehend von einem Presseartikel in der Rhein-Zeitung vom 13. Januar 2022 und früheren Berichten über eine Förderung des Pilotprojektes Pyreg-Anlage (Gewinnung Phosphordünger über eine thermische Verwertung von Klärschlamm; Rhein-Zeitung vom 15. Oktober 2020) über die fehlende Zulassung der Verwendung des gewonnenen Phosphordüngers sowie der in Drucksache 17/4682 angekündigten Ergebnisse der Pilotanlage und der für das Jahr 2018 vorgesehenen Landesverordnung auf Grundlage von § 13 Düngeverordnung sowie der in der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Forsten am 25. Juni 2021 vorgetragenen Berichts – Vorlage 18/18 und Protokoll 18/2 – über die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm und die noch offene Frage der Wirtschaftlichkeit frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die gesamten Fördermittel beim Umbau der Kläranlage inkl. Pyreg-Anlage des Zweckverbandes Linz-Unkel?
2. Erfolgte bei der damaligen Förderung eine Begleitung mittels einer Wirtschaftlichkeitsstudie?
3. Ist es zutreffend, dass es Ziel der Förderung war, dass das anfallende P-haltige Karbonisat aus der Pyreg-Anlage einer Verwertung im Sinne des § 3 der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) zugeführt werden sollte?
4. Welche Anstrengungen hat das Land hinsichtlich des Antrages auf Düngemittelrechtliche Zulassung des Karbonisats im Rahmen einer zu erlassenden Düngeverordnung beim BMEL unternommen?
5. Welche Ergebnisse haben die in Drucksache 17/4682 angekündigten Initiativen der Landesregierung gebracht?
6. Gibt es andere Verwertungsprojekte für Klärschlamm in Rheinland-Pfalz (bitte mit Projektträger und Fördermittelgeber auflisten)?
7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um die Aufnahme des Karbonisats in die Liste der Düngemittelverordnung zu unterstützen?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 25. April 2022

E: 24.03.2022
18/2701

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

24. MRZ. 2022

Kleine Anfrage Drs. 18/2528
des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
Umweltpolitisches Ende des Pilotprojekts Kläranlage Linz-Unkel

Vorbemerkung:

Auf der Kläranlage (KA) des Zweckverbandes Linz-Unkel in Unkel wird seit 2016 in einem Pilotvorhaben u.a. eine Anlage zur Behandlung des Klärschlammes durch Pyrolyse eingesetzt. Diese Anlage ist Teil eines Gesamtkonzeptes für eine energieautarke Kläranlage. Die Konzepterstellung und -umsetzung ist mit Bundes- und Landesmitteln unterstützt worden. Wesentliche Aufgaben der Kläranlage sind neben der abwassertechnischen Behandlung des kommunalen Abwassers auch die Entsorgung von Bioabfällen aus nahegelegenen Betrieben der Fruchtsaftherstellung. Zur Verbesserung der Energiebilanz kommen ein spezielles Verfahren der Schlammfaulung zur Gewinnung von Biogas, eine Mikrogasturbine zur Verstromung des Biogases, eine Trocknung des Klärschlammes und die Mineralisierung des Klärschlammes (Pyrolyse) zur Wärmegewinnung und Mengenreduzierung des Klärschlammes zum Einsatz.

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage Nr. 18/2528 des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zeitraum von 1999 bis 2021 wurden für Maßnahmen an der Klaranlage Linz-Unkel insgesamt 21.763.484 Euro Zuwendungen gewährt, davon 21.663.484 Euro an zinslosen Darlehen und 100.000 Euro als Zuschuss. Die Förderung dient zur Umsetzung des Konzeptes einer energieautarken Kläranlage und wurde beispielsweise für Maßnahmen, wie dem Neubau eines zweistufigen Kompaktfaulbehälters und Umbau/Erneuerung der Belüftungseinrichtung im Belebungsbecken eingesetzt. Die PYREG-Anlage wurde als Klärschlammverwertungsanlage grundsätzlich außerhalb der wasserwirtschaftlichen Förderung eingestuft. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Trocknung und des innovativen Ansatzes wurde die PYREG-Anlage mit einem Festbetrag von 100.000 Euro im Bewilligungsbescheid im Juli 2014 berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Fördermittelbeantragung (vgl. Antwort auf Frage 1) wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer dynamischen Kostenvergleichsrechnung gemäß den „Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beigefügt.

Untersucht wurden die Varianten „Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagentechnik" und „Thermische Klärschlammbehandlung" mit eindeutigem Kostenvorteil für die Variante zwei „Thermische Klärschlammbehandlung".

Zu Frage 3:

Die finanzielle Förderung der Wasserwirtschaft war nicht mit der Erreichung von Zielen für eine bestimmte Verwertung der entstehenden Produkte verbunden.

Der gewährte Festbetrag hat ausschließlich die aus dem Verfahren resultierenden energetischen Vorteile für die in der Förderzuständigkeit der Wasserwirtschaft befindlichen Verfahrensstufen Klärschlammentwässerung und Klärschlammtrocknung berücksichtigt. Die Verfahrensstufe Klärschlammmineralisierung war nicht Gegenstand der Förderung.

Zu Frage 4:

Stoffe dürfen nach § 3 Düngegesetz in Deutschland nur dann in den Verkehr gebracht und angewendet werden, wenn sie hierfür zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414). Das federführende Bundesressort, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung der Bundesverordnung auf den Weg gebracht wird. Eine Änderung der DüMV bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Das BMEL wird im Hinblick auf die Zulassung von Düngemitteln von dem aufgrund des § 10 des Düngegesetzes eingerichteten Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen fachlich beraten. Dem Beirat gehören Wissenschaftler aus den Bereichen Bodenkunde, Pflanzenernährung, Pflanzenbau, Gewässerkunde, Toxikologie, Ökotoxikologie und Seuchenhygiene an.

Das Landwirtschaftsministerium als zuständiges Ressort der Landesregierung stand einerseits in fortwährenden engen Konsultationen mit dem zuständigen Bundesressort für Ernährung und Landwirtschaft und unterstützte andererseits Betroffene, insbesondere die VG Linz-Unkel und die Fa. PYREG, durch Beratung in mehreren Gesprächsrunden fachlich im Hinblick auf eine düngemittel-rechtliche Zulassung.

Zu Frage 5:

In der Drucksache 17/4682 werden Verwertungsoptionen für in der Landwirtschaft anfallende pflanzliche Reststoffe erläutert. In diesem Zusammenhang wurde als mögliche Option der Einsatz einer Pyreg-Anlage geprüft. Die Technik hat sich als grundsätzlich für die Verkohlung getrockneter pflanzlicher Reststoffe geeignet erwiesen. Inzwischen ist auch eine düngemittelrechtliche Zulassung durch die EU-Düngeprodukteverordnung 2019/1009 in Gestalt der Delegierten Verordnung der Kommission vom 07.07.2021 (AB-L 427 vom 30.11.2021) erfolgt. Rückstände aus Pyrolyse von Klärschlämmen sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Zu Frage 6:

Seitens der Landesregierung wurden keine weiteren Verwertungsprojekte für Klärschlamm finanziell unterstützt.

Zu Frage 7:

Siehe Antwort auf die Frage 4.

In Vertretung

gez.

Dr. Erwin Manz
(Staatssekretär)